



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.10/9-III 1/92

An das

Präsidium des
 Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Paukner

Klappe

237

(DW)

GESETZENTWURF 37-GE/19 P2 Datum: 22. APR. 1992 24. April 1992 VORBEREITET

Dr. Lukwanger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979 und Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. April 1992, GZ 920.500/0-II/A/6/92, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

17. April 1992

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Für den Bundesminister:

FELLNER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 350.10/9-III 1/92

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = brnjust

Sachbearbeiter

Dr. Paukner

Klappe

237

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979 und Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

zu GZ 920.500/0-II/A/6/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum dem mit Rundschreiben vom 6. April 1992 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden, mit der nachstehenden Stellungnahme:

Der vorliegende Entwurf, der auf den Richterberuf abgestimmte Regelungen einer "Herabsetzung der Auslastung" im Richterdienstgesetz bzw einer "Teilauslastung" im Mutterschutzgesetz 1979 und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz vorsieht, folgt dem zwischen Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Justiz akkordierten Ministerialentwurf.

Die interministeriellen Verhandlungen zwischen Bundeskanzleramt und Justizressort haben sich mit dem Vorarbeiten zu einem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 20. März 1992, GZ 921.020/1-II/A/1/92, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst (ÖDVG) überschritten, welcher den Abbau doppelter Mitwirkungskompeten-

- 2 -

zen - sowohl des Bundeskanzleramts als auch des Bundesministers für Finanzen - vorsieht. Es sollte nicht verabsäumt werden, diesem Anliegen auch im Richterdienstgesetz Rechnung zu tragen.

Im einzelnen wird daher vorgeschlagen,

- a) in den vorliegenden Gesetzesentwurf eine Z 9a aufzunehmen, wonach in § 74 Abs 4 die Worte "des Bundeskanzlers und" entfallen, und
- b) in der Z 10 (welche § 75 Abs 4 neu faßt) auf die Worte "und des Bundesministers für Finanzen" zu verzichten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. April 1992

Für den Bundesminister:

FELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

